



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 27.01.2015 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

57. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungcurriculum Grundlagen der Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2015 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 12. Jänner 2015 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungcurriculums Grundlagen der Statistik, veröffentlicht am 24.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 211, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2014 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 225, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 3 Registrierungs Voraussetzungen wird durch Abs 2 und 3 ergänzt und soll nunmehr lauten:

„§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

- (1) Das Erweiterungcurriculum **Grundlagen der Statistik** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Statistik betreiben, gewählt werden.
- (2) Studierende, die das Bachelorstudium Betriebswirtschaft oder Internationale Betriebswirtschaft betreiben, können das Erweiterungcurriculum **Grundlagen der Statistik** wählen, absolvieren jedoch im Pflichtmodul Grundlagen anstelle der „VO Grundzüge der Statistik“ (6 ECTS) den „UK Statistik 2“ (6 ECTS) des Pflichtmoduls „Statistik 2“ aus dem Bachelorcurriculum Volkswirtschaftslehre (MBL. vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 223).
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre betreiben, können das Erweiterungcurriculum **Grundlagen der Statistik** wählen, absolvieren jedoch im Pflichtmodul Grundlagen anstelle der „VO Grundzüge der Statistik“ (6 ECTS) die „VO höhere Analysis“ (6 ECTS) des Pflichtmoduls Analysis aus dem Bachelorcurriculum Statistik (MBL. vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 224).“

2) § 8 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21.01.2015, Nr. 57, Stück 13, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a